

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler  
Stefan Engele  
Martina Malfertheiner  
Stefano Seppi  
Andrea Tinti  
Stephanie Vigl  
Rechtsanwalt - avvocato  
Chiara Pezzi

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

### Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte  
Thomas Sandrini

Iwan Gasser

## Rundschreiben

Nummer:	98
vom:	2020-09-09
Autor:	Stefano Seppi Andrea Tinti

An alle Eigentümer von Immobilien für gewerbliche und/oder berufliche Tätigkeiten

## GIS-Erleichterungen und GIS-Befreiungen für 2020 - Eigenerklärung innerhalb 30.09.20 an die Gemeinde

Der Südtiroler Landtag hat<sup>1</sup> zur Unterstützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit der Notstandsituation COVID-19 Erleichterungen auch für die GIS<sup>2</sup> eingeführt.

Die Bedingungen und Voraussetzungen, um in den Genuss dieser Erleichterungen zu gelangen, werden hier nachstehend zusammengefasst.

### 1 Beherbergungstätigkeiten, kulturelle, sportliche und gastronomische Aktivitäten

Passive GIS<sup>3</sup>-Subjekte, die in Gebäuden eine Beherbergungstätigkeit<sup>4</sup>, oder eine Tätigkeit im Kultur- und Freizeitbereich, oder für die Sportausübung oder eine Tätigkeit des Ausschanks, der Verabreichung von Speisen und der Unterhaltung **ausüben**, und die im Jahr 2020

- einen **Gesamtumsatzrückgang von mindestens 20 Prozent** im Vergleich zum Gesamtumsatz 2019 verzeichnen, sind für diese Immobilien von der Zahlung der für 2020 geschuldeten Gemeindeimmobiliensteuer GIS **befreit**;
- einen **Gesamtumsatzrückgang von weniger als 20 Prozent im Vergleich zum Gesamtumsatz 2019** verzeichnen, wird die Gemeindeimmobiliensteuer für das Jahr 2020 um **50 Prozent** reduziert. Die Zahlung der für 2020 fälligen Steuer muss bis zum 30. Juli 2021 erfolgen, ohne Berechnung von Strafen und Zinsen.

**Im Falle der oben erwähnten Umsatzeinbußen durch die Betreiber** der in den Gebäuden ausgeübten Tätigkeiten, steht die gleich Begünstigung **auch** den GIS-Steuerpflichtigen zu:

- welche das Gebäude an den oben genannten Betreiber **vermietet oder verpachtet** hat,

1 Landesgesetz Nr. 9/2020, veröffentlicht am 20.08.2020 auf dem Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol

2 Gemeinde-Immobilien-Steuer

3 Art. 6, Abs. 1, Bstb. a), b), c) des LG 3/2014: die Eigentümerinnen/Eigentümer von Gebäuden und Baugründen oder die Inhaber von dinglichen Fruchtgenuss-, Nutzungs-, Wohn- oder Überbaurechten an solchen; der Konzessionsinhaber/die Konzessionsinhaberin, wenn Domänenvermögen oder unverfügbares Vermögen in Konzession gegeben wird; der Leasingnehmer/die Leasingnehmerin für geleaste Immobilien, auch wenn sie erst geplant sind oder sich erst im Bau befinden. Er oder sie ist ab dem Tag des Vertragsabschlusses für die gesamte Vertragsdauer steuerpflichtig,

4 Art. 4, Absätze 1 - 6 LG Nr. 9/2020

wenn die entsprechende Jahresmiete oder -pacht für das Jahr 2020 mindestens um den Betrag reduziert wird, **der für die GIS für das Jahr 2020 ohne Befreiung geschuldet wäre**. Die oben erwähnte Reduzierung der Miete muss mit einer regulär registrierten Urkunde dokumentiert werden;

- die dem Betreiber das Gebäude, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt haben - zu dieser Kategorie gehören auch diejenigen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der Betreibergesellschaft der Tätigkeit die Nutzung des Gebäudes als Sacheinlage eingebracht haben<sup>5</sup>.

## 2 Industrie- oder Handwerktätigkeiten, Handels- und freiberufliche Tätigkeiten

Für **passive GIS-Subjekte**<sup>6</sup>, die in den Gebäuden **Industrie- oder Handwerktätigkeiten, Handels- und freiberufliche Tätigkeiten**<sup>7</sup> ausüben, reduziert sich die **GIS für 2020** auf genannte Immobilien auf **50%**, wenn diese im Jahr 2020

- einen **Gesamtumsatzrückgang von mindestens 20 Prozent** im Vergleich zum Gesamtumsatz 2019 verzeichnen.

In Ermangelung einer solchen Bedingung ist keine Erleichterung vorgesehen.

**Im Falle der oben genannten Bedingungen bezüglich der Umsatzeinbußen durch die Betreiber von mindestens 20 Prozent** der in den Gebäuden ausgeübten Tätigkeiten, steht die gleichen Begünstigung **auch** den GIS-Steuerpflichtigen zu:

- die dem Betreiber das Gebäude, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben - zu dieser Kategorie gehören auch diejenigen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der Betreibergesellschaft der Tätigkeit die Nutzung des Gebäudes als Sacheinlage eingebracht haben<sup>8</sup>.

## 3 Auflagen, um die Erleichterung nutzen zu können

Um die genannte Reduzierung oder die Befreiung der geschuldeten GIS in Anspruch nehmen zu können, müssen die betroffenen Subjekte bei **der zuständigen Gemeinde eine spezielle Eigenerklärung einreichen**, da ansonsten die Begünstigung nicht zusteht.

### 3.1 Einreichfrist

Die **Eigenerklärung** muss bis zum **30. September 2020** eingereicht werden, um die Begünstigung in Anspruch zu nehmen.

### 3.2 Formulare

Alle Formulare finden Sie auf folgender Website des Südtiroler Gemeindenverbandes der Provinz Bozen:

[https://www.gvcc.net/de/Covid-19\\_GIS-Beguenstigungen](https://www.gvcc.net/de/Covid-19_GIS-Beguenstigungen)

<sup>5</sup> Gemäß Art. 2254 und 2342 ZGB

<sup>6</sup> Art. 6, Abs. 1, Bstb. a), b), c) des LG 3/2014: die Eigentümerinnen/Eigentümer von Gebäuden und Baugründen oder die Inhaber von dinglichen Fruchtgenuss-, Nutzungs-, Wohn- oder Überbaurechten an solchen; der Konzessionsinhaber/die Konzessionsinhaberin, wenn Domänenvermögen oder unverfügbares Vermögen in Konzession gegeben wird; der Leasingnehmer/die Leasingnehmerin für geleaste Immobilien, auch wenn sie erst geplant sind oder sich erst im Bau befinden. Er oder sie ist ab dem Tag des Vertragsabschlusses für die gesamte Vertragsdauer steuerpflichtig,

<sup>7</sup> Art. 4, Abs. 7 bis 12 LG Nr. 9/2020

<sup>8</sup> Gemäß Art. 2254 und 2342 ZGB

### 3.3 Abgabemodalität

Die Eigenerklärung kann wie folgt abgegeben werden:

- **mittels PEC** - in diesem Fall muss die Ersatzerklärung digital signiert werden oder eine Kopie des gültigen Identitätsdokuments des Erklärenden muss der unterzeichneten Ersatzerklärung beigelegt werden;
- **per Postversand** - in diesem Fall muss der unterzeichneten Ersatzerklärung eine Kopie des gültigen Ausweises des Erklärenden beigelegt werden;
- **direkt vom Erklärenden vorgelegt** - in diesem Fall muss sie in Anwesenheit des für die Entgegennahme zuständigen Mitarbeiters unterzeichnet werden.

### 4 Verpflichtungen, wenn der Anspruch auf den GIS 2020 Bonus nicht mehr zusteht

Sollte in der Zeit nach Abgabe der Selbstbescheinigung bis zum 31. Dezember 2020 das Recht auf Freistellung/Ermäßigung erlöschen (der Rückgang des Gesamtumsatzes beträgt nicht mindestens 20 Prozent im Vergleich zu 2019), muss eine neue eigene Selbstbescheinigung bis zum 31. Januar 2021 bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden und der für das Jahr 2020 noch fällige Restbetrag kann ohne Straf- und Zinszahlungen bis zum 30. Juli 2021 eingezahlt werden.

### 5 Beauftragung unserer Kanzlei zur Erstellung der Selbstbescheinigung

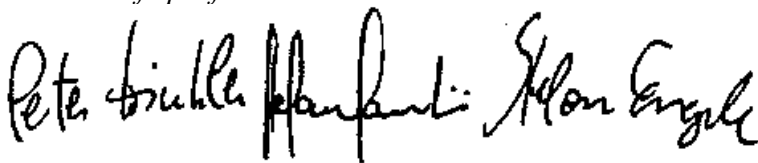
Interessierte Subjekte, die die Unterstützung unserer Kanzlei für die Vorbereitung der Eigenerklärung benötigen, um den GIS-Bonus 2020 beanspruchen zu können, werden gebeten, uns **bis Mittwoch, den 16. September 2020**, das diesem Rundschreiben beigelegte Auftragsformular ausgefüllt und unterzeichnet zu übermitteln.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



### Anlage

Beauftragung der Kanzlei Studio Winkler & Sandrini zur Erstellung und Abgabe der "Eigenerklärung zur GIS-Erleichterung für 2020 gemäß LG Nr. 9/2020"

An

Winkler & Sandrini

Cavourstr. 23/c

39100 Bozen (BZ)

E-Mail: info@winkler-sandrini.it

Fax 0471/062829

**Betreff: "Eigenerklärung zur GIS-Erleichterung für 2020 gemäß LG Nr. 9/2020"**

**- Beauftragung der Kanzlei Studio Winkler & Sandrini**

Mit folgendem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

- zur Erstellung
- zur Abgabe in der Gemeinde

der "*Selbstbescheinigung zur GIS-Erleichterung für 2020 gemäß LG Nr. 9/2020*"

-----  
Zuständige Person für Klärungen

Name:

Nachname:

E-Mail:

Tel. Nr.

Firma :

Datum:

Unterschrift: